

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 03/21/22

29.09.2022

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Beleidigung und Bedrohung des Schiedsrichters nach Abpfeiff d e s Meisterschaftsspiels der U14-Junioren 1. Kreisklasse zwischen dem VfL Lüneburg II und der JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf am 02.09.2022 durch einen Zuschauer (Spielervater VfL Lüneburg) und ggf. Vernachlässigung der Platzdisziplin

hat das Kreissportgericht am 29.09.2022 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Gegen den Verein VfL Lüneburg wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gemäß § 42 (19) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro ausgesprochen.
2. Gegen den Zuschauer wird kein Verfahren eingeleitet, da der VfL Lüneburg glaubhaft darstellen konnte, dass er kein Vereinsmitglied ist. Gegen den Verein VfL Lüneburg wird wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin, hier mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, gemäß § 42 (2) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 75,00 Euro ausgesprochen.

I. Tatbestand

Am 02.09.2022 fand das Meisterschaftsspiel der der U14-Junioren 1. Kreisklasse zwischen dem VfL Lüneburg II und der JSG Breselenz/Küsten/Woltersdorf statt.

Laut vorliegendem Bericht des Schiedsrichters an den Kreisjugendausschuss Vorsitzenden (KJAV) kam es nach dem Spiel zu Beleidigungen und verbalen Bedrohungen gegen den Schiedsrichter durch einen Spielervater des VfL Lüneburg.

Aufgrund der Vorkommnisse hat der KJAV die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens beantragt. Beschuldigt wird hierin der Spielervater des VfL Lüneburg. Des Weiteren hat der KJAV eine Ausweitung auf alle im Verfahren bekanntwerdenden Vergehen beantragt.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des KJAV am 13.09.2022 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Aus den Stellungnahmen der Vereine, insbesondere der des VFL Lüneburg, ergibt sich, dass die vom VFL Lüneburg gemachten Angaben bezüglich Trainer/Mannschaftsverantwortlicher falsch sind. Des Weiteren werden die Angaben des Schiedsrichters von Seiten beider Vereine bestätigt. Zudem weist der VFL Lüneburg darauf hin, dass der Beschuldigte erst nach dem Spiel auf das Sportgelände gekommen ist. In der schriftlichen Befragung bestätigen der SV Germania Breselenz (federführend in der JSG) und der Schiedsrichter, dass der Beschuldigte während des Spieles nicht in Augenschein getreten ist.

Die schriftlichen Stellungnahmen liegen dem Sportgericht vor.

II. Entscheidungsgründe

1. Im SBO des VFL Lüneburg sind falsche Angaben zu den Vereinsverantwortlichen gemacht. Gegen den VFL Lüneburg wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht gemäß § 42 (19) RuVO eine Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro ausgesprochen.
2. Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist vom Vorliegen des Sachverhaltes überzeugt. Die Überzeugung ergibt sich aus dem Sonderbericht des Schiedsrichters, der durch die Stellungnahmen der Vereine bestätigt wird.

Der VFL Lüneburg konnte glaubhaft darstellen, dass der Zuschauer nicht Mitglied des Vereins ist und das Sportplatzgelände auch erst nach dem Spiel betreten hat.

Der Schiedsrichter wurde bedroht und beleidigt. Nach §39 (1) der RuVO ist ein Verein auf seinem Platz unter anderem für den Schutz und die Sicherheit des Schiedsrichters verantwortlich. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anhänger Vereinsmitglieder sind oder aktive Fußballer. Deshalb ist der Tatbestand hier erfüllt. Das Strafmaß sieht eine Geldstrafe von bis zu 1000 € vor.

Aus Sicht des Kreissportgerichtes ist eine Bedrohung gegenüber dem Schiedsrichter härter zu bestrafen als eine Bedrohung unter Spielern, denn Schiedsrichter sind für die Durchführung eines geordneten Spieles verantwortlich und müssen auch besonders geschützt werden. Das Sportgericht sieht hier die ausgesprochene Geldstrafe von 75,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

Kreissportgericht Heide-Wendland



III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein VFL Lüneburg.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	--
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

außerdem

1. Geldstrafe VFL Lüneburg:	90,00 Euro
2.	
3.	

Gesamtkosten:	120,00 Euro
---------------	-------------

Die Gesamtkosten, wie vorstehend aufgeführt, werden nach Rechtskraft vom NFV über die Vereinskosten eingezogen.